

Hacker

in einem lutherischen Ort nicht verhindert, wohl aber hätte man später kein Erbvermögen hinauspassieren lassen und auch etwa noch vorhandenes Vermögen konfiszieren können.)

Die Entlassung aus der Leibeigenschaft wurde stets vom Grundherrn selbst ausgesprochen, das Recht dazu also niemals auf eine andere Instanz (etwa Oberamt) delegiert. Die Ausfertigung des Manumissionsbriefs besorgte in seinem Namen seine Kanzlei. Der Manumissionsbrief besagt – überall mit ähnlichen formelhaften Worten –,

„daß wir Fürweiser dieses (N.N.) der Leibeigenschaft, mit welcher er uns bis anhero beigetan gewesen, gegen gewöhnlichen Abtrag, wie hiemit geschieht, entlassen, los- und ledig gezählt haben, dergestalt und also, daß er nunmehr aus unserer Herrschaft ziehen, anderer Herren und Obrigkeiten Schutz, Schirm und Burger-Recht annehmen, seine Gelegenheit suchen und anderwärts machen möge, ungehindert männiglich. Inmassen wir uns des zuvor an selben gehabten Rechts hiemit gänzlich begeben und verzeyhen; alles nach Lands-Gebrauch und Rechten getreulich und ohn Gefehrd. Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtigen Manumissionsschein mit unserem Fürstlichen Insigel corroborieren und bestätigen lassen . . . Donaueschingen, den 9. Decembris 1768³⁸.“

Leibesentlassung, Leibeserledigung, Freikauf, Loskauf hieß im damaligen Kanzleiwesen durchweg „Manumission“. Im Interesse der möglichsten Übereinstimmung mit den Urtexten wird in den nachfolgenden Regesten das gleiche Wort gebraucht.

Die Ausfertigung des Manumissionsbriefs kostete – zusätzlich zur festgesetzten Gebühr für die Loslassung selbst – eine Kanzleigebür von 1 fl bis 2 fl 30 x; dazu waren für das Siegel 12 x zu entrichten.

Ausgehändigt wurde der Manumissionsbrief gegen Zahlung der festgesetzten Entlassungs- oder Loskaufgebür in der Regel durch das Oberamt, Obervogteiamt oder Amt. Mit der Einlösung erlosch das Bürgerrecht, und die Herrschaft war binnen 3–4 Wochen zu räumen. Diesen Akt machte man in den Verhandlungsniederschriften aktenkundig.

Im übrigen erfand man in verschiedenen Herrschaften zusätzlich zu den eigentlichen Manumissionsgebühren und Ausfertigungstaxen noch weitere Gebühren: Die beiden fürstenbergischen Ämter Jungnau und Trochtelfingen durften einen „Kleinfall“ von 1 fl 8½ x für jeden entlassenen Kopf (auch Kinder) kassieren, der den Oberbeamten (Obervogt) zufiel. Eine „Emigrationstaxe“ von 30% des Vermögens taucht in Haigerloch auf, von der es aber heißt, daß sie bei Auswanderung nach Österreich entfallen solle. Im Fürstenbergischen wird sie auch nach Österreich erhoben. Näheres s. unter 4b, 5.

Unerlaubte Auswanderung

Noch ein Wort zur Frage der Auswanderung ohne Genehmigung. Wir kennen mehrere Fälle, in denen die Leiberledigung erst nach einer bereits erfolgten Auswanderung erbeten wurde. Gerade solche Bitten zeigen aber, daß es im allge-

³⁸ FFA Mm Meßkirch Schnerkingen (Steuer, 9. 12. 1768). Die Urkunde befindet sich nur ausnahmsweise bei den Manumissionsakten, weil sie nicht eingelöst worden war. Normalerweise mußte der Entlassungsbrief mitgenommen und bei der neuen Herrschaft abgegeben werden. Konzepte fertigte man nicht, weil Vordrucke benutzt wurden.